

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
der Stadt Dömitz**

Fundstelle: Amtskurier vom 03.02.2006, S. 34

Änderungen

1. § 6 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten der Stadt Dömitz vom 16. Mai 2006 (Amtskurier vom 02.06.2006, S. 50)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 26. Januar 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Dömitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Musikautomaten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert. Zu den Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten gehören für Erhebungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2007 auch Billardtische, Dart- und Snookergeräte.

§ 2

Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne oder sonstiger Geldrückgaben.

(2) Bemessungsgrundlage bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und je Gerät

- für die Erhebungszeiträume vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 5,5 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

2. an anderen Aufstellorten 3,0 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

- für Erhebungszeiträume ab 01. Januar 2006:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 8,0 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

2. an anderen Aufstellorten 5,0 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Steuer beträgt bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenen Kalendermonat und je Gerät

- für die Erhebungszeiträume vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 20,00 €.
2. an anderen Aufstellorten 10,00 €.

- für Erhebungszeiträume ab 01. Januar 2006:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 25,00 €.
2. an anderen Aufstellorten 12,50 €.

(3) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät

- für die Erhebungszeiträume vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006:

1. an allen Aufstellorten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 100,00 €.

- für Erhebungszeiträume ab 01. Januar 2007:

1. an allen Aufstellorten

- a) bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 125,00 €,
- b) bei Billardtischen 7,50 €,
- c) bei Dartgeräten 7,50 €,
- d) bei Snookergeräten 7,50 €,
- e) bei Musikautomaten 2,50 €.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Dömitz durch die Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Amtskasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

(2) Endet bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Gerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den entsprechenden Zeitraum des Kalendervierteljahres innerhalb einer Woche – vom Tag des Beendigungszeitpunktes aus gerechnet – abzugeben. Gleichfalls ist die Steuer nach Ablauf einer Woche – vom Tag des Beendigungszeitpunktes aus gerechnet – fällig und zu entrichten.

(3) Die Steueranmeldung und die Steuererklärung müssen vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.

(4) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für das Folgequartal ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt Tag und Uhrzeit des Ausdrucks des Auslesetages vorigen Quartals anzuschließen. Der Steuererklärung nach Abs. 1 sind bei diesen Geräten Zählwerk-Ausdrucke mit folgenden Parametern – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen:

- Geräteart/ -typ
- Gerätenummer
- fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes
- Einspielergebnis.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendervierteljahres zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten genutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kassensinhalt/ das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Die Mitarbeiter der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Oktober 2001 außer Kraft.

Dömitz, den 27. Januar 2006

gez. Vollbrecht
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.